

## **Sonderverteilungsplan im Bereich Online-Publikationen / METIS: Verwendung von noch vorhandenen Einnahmen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2021**

- Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2022 -

### **§ 1 Bildung von Rückstellungen für Nachmeldungen**

(1) Von den im Bereich Online-Publikationen / METIS noch vorhandenen Einnahmen aus der Zeit vor dem 1.1.2021 werden folgende Rückstellungen gebildet:

a) Ein Betrag in Höhe von € 20 Mio. wird zurückgestellt im Hinblick auf die Ausschüttung 2023 an Urheber bei Presseagenturen gem. § 54 VP.

b) Ein Betrag in Höhe von € 6 Mio. wird zurückgestellt im Hinblick auf Ausschüttungen im Rahmen der regulären Ausschüttung an Urheber in 2023 und 2024, deren Texte für die Nutzungsjahre 2020 und 2021 nachgemeldet werden.

c) Ein Betrag in Höhe von € 4 Mio. wird zurückgestellt im Hinblick auf die Sonderausschüttung für Urheber gem. § 55 VP im Jahr 2023.

(2) § 3 Abs. 9b VP findet für diese Ausschüttungen keine Anwendung.

### **§ 2 Verwendung im Rahmen der regulären Ausschüttungen 2023 bis 2025 an Urheber**

Im Übrigen werden noch vorhandene Einnahmen aus der Zeit vor dem 1.1.2021, soweit diese nicht im Rahmen von § 1 verwendet werden, wie folgt verteilt:

(1) Die Einnahmen werden je zur Hälfte im Rahmen der regulären Ausschüttungen 2023 und 2024 verteilt.

(2) Die Ausschüttung erfolgt ausschließlich an Urheber in Form eines anteiligen Zuschlags auf die im Rahmen der regulären Ausschüttungen 2023 und 2024 ausbezahlten Vergütungen.

(3) Nicht benötigte Rückstellungen gem. § 1 werden im Rahmen der Ausschüttung 2025 an Urheber ausbezahlt.

\*

\*

\*